

Oberwil



BL

z Oberwil underwäggs

Sonntag, 20. August 2023, ab 12.30 Uhr



Thema 2023: «Sagen und Geschichten aus dem alten Oberwil»

Auf den unterschiedlich langen Dorf-
rundgängen erfahren Sie unter kundi-
ger Führung alteingesessener Einwohner
Wissenswertes zum diesjährigen Thema.

z Oberwil underwäggs 2023

Am Sonntag, 20. August 2023 finden zum zwölften Mal die beliebten Rundgänge von «z Oberwil underwäggs» statt.

Das diesjährige Thema lautet: «Sagen und Geschichten aus dem alten Oberwil».

Lange Route: Start 12.30 Uhr, Dauer ca. 3,25 Stunden, Treffpunkt Smuggler's Pub, Bottmingerstrasse 40, Führung durch Pascal Ryf und Christian Kunz

Mittlere Route: Start 13.15 Uhr, Dauer ca. 2,5 Stunden, Treffpunkt Smuggler's Pub, Bottmingerstrasse 40, Führung durch Sigi Schwob und Martin Häne

Kurze Route: Start 13.45 Uhr, Dauer ca. 2 Stunden, Treffpunkt beim Brunnen Friedhof Rüti, Führung durch Roland Beetschen

Alle drei Gruppen treffen um ca. 16 Uhr nach dem Rundgang in der Bürgerschüre (Bürgerhütte im Wald) ein. Dort erwartet die Teilnehmenden ein gemütlicher Umtrunk. Jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer erhält einen Gutschein für die Festwirtschaft.

z Oberwil underwäggs – die Broschüren

Die Broschüren zu den Themen 2011 bis 2022 sind teilweise noch in gedruckter Form vorhanden und können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

In den vergangenen Jahren erfuhren die Teilnehmenden der Rundgänge «z Oberwil underwäggs» Wissenswertes zu den unterschiedlichsten Themen wie «Wasser» (2011), «Grenzen und Grenzstein» (2012), «Oberwil einst und jetzt» (2013), «Fauna und Flora» (2014), «Konfliktreiche Zeiten» (2015), «Flurnamen» (2016), «Herausforderung Landwirtschaft» (2017), «Soziales Oberwil» (2018), «Oberwil im Wandel der Zeit» (2019), «Altes Gewerbe» (2021) und «Von der Schiefertafel zum iPad» (2022).

Beim nunmehr zwölften Rundgang erfahren die Teilnehmenden am 20. August 2023 unter dem Titel «Sagen und Geschichten aus dem alten Oberwil» von merkwürdigen Begebenheiten: Von SchadENZAuber durch Hexen, von einer armen Seele, die keine Ruhe findet, und von geisterhaften Tieren, um nur einige Beispiele zu nennen.

z Oberwil underwäggs 2023: «Sagen und Geschichten aus dem alten Oberwil»

Wenn man sich mit dem Begriff «Sagen» auseinandersetzen will, macht es Sinn, wenn man zuvor die unterschiedlichen Erzählformen mündlicher Überlieferungen aus früheren Zeiten genauer unter die Lupe nimmt:

Fabel

Bei Fabeln handelt es sich um frei erfundene Geschichten verschiedener Autoren, in denen Tiere personifiziert werden, wobei es keine konkreten Angaben zu Zeit und Raum gibt. Das Denken und Handeln von Tieren in der Fabel entspricht also exakt jenem von Menschen, und jedem Tier werden spezifische menschliche Attribute zugeordnet die mehr oder weniger für alle Fabeln Gültigkeit besitzen.

So gilt zum Beispiel der Fuchs als schlau, lustig und durchtrieben und der Igel als schlau und klug, während der Rabe als besserwisserisch, diebisch, dumm und eitel und die Ziege als leichtgläubig, naiv und unzufrieden dargestellt wird. Die Tiere in einer Fabel befinden sich im Streit, in dem am Ende der Stärkere oder Schlauere obsiegt. Jede Fabel endet mit einer Pointe und einer belehrenden Moral (z. B. zum Thema Unfairness, Neid oder Eitelkeit), die es herauszufinden gilt.

Märchen

Der Begriff «Märchen» geht auf die Gebrüder Grimm zurück und stammt ursprünglich vom mittelhochdeutschen «Maere» – «Kunde, Bericht oder Nachricht» – ab. Märchen spielen in einer fantastischen Welt, in der beispielsweise auch Tiere, Pflanzen oder Berge menschliche Züge annehmen und sprechen können und kommen in allen Weltgegenden vor. In Märchen wimmelt es von magischen Gestalten wie Feen, Hexen und Zauberern. Typisch für Märchen ist, dass sie in einer unbestimmten Zeit spielen und oft anstelle einer klaren Zeitangabe mit dem Satz: «Es war einmal...» beginnen. Man unterscheidet zwei Arten von Märchen, das Volksmärchen und das Kunstmärchen.

Bei **Volksmärchen** ging man lange davon aus, dass Ursprung und Verfasser der meisten Märchen unbekannt seien und dass diese an langen Winterabenden von einer Generation an die nächste ausschliesslich auf mündlichem Weg überliefert worden seien. Der Literatur- und Kulturwissenschaftler Lothar Bluhm ist aber der Ansicht, Märchentexte seien aus unterschiedlichen literarischen Gattungen hervorgegangen. Laut ihm haben die Gebrüder Grimm teilweise uralte Texte redaktionell bearbeitet, bei denen sie zwar selber davon ausgegangen sind, dass diese nur auf mündlichem Weg Verbreitung gefunden hätten, sie liessen dabei aber ausser Acht, dass ihre Quellengeber wie z. B. die Gastwirtstochter und «Märchenfrau von Zwehrn», Dorothea Viehmann, sich ihrerseits alter Schriften bedienten. Als Beispiel sei hier das Märchen von Frau Holle angeführt, die laut dem Historiker Karl Kollmann die Verkörperung einer uralten weiblichen Erdgottheit ist, wie man sie fast überall auf der Welt unter den verschiedensten Namen verehrt hat. Der Ziehbrunnen, in den die Gold- und die Pechmarie eintauchen, steht dabei für den Eingang in die «Anderswelt», in der Frau Holle herrscht. Bei der Geschichte des «Schneewittchens» handelt es sich möglicherweise um ein reales Ereignis, das den Gebrüdern Grimm zu Ohren gekommen war, wenn man den Ausführungen des Heimatforschers Eckhard Sander Glauben schenken darf. Margaretha von Waldeck lebte im 16. Jahrhundert und war die Tochter des Grafen Philipp IV. von Waldeck-Wildungen. Ihrem Bruder Samuel gehörte eine Mine, in der Kupfer abgebaut wurde. In den engen und niedrigen Gängen der Minen wurden oft Kinder und kleingewachsene Menschen eingesetzt. Eine Erklärung dafür, weshalb im Märchen von Zwergen die Rede ist. Margarethas Mutter starb nach der Geburt, und Vater Philipp IV. nahm sich eine neue Frau, Margarethas Stiefmutter. Schon in jungen Jahren wurde die als aussergewöhnlich schön geltende Margaretha an den kaiserlichen Hof nach Brüssel geschickt. Auf ihrem Weg dorthin überquerte sie das Siebengebirge – die berühmten sieben Berge. Mit 21 Jahren wurde Margaretha Opfer eines Giftanschlags und starb.

Im Gegensatz zum Volksmärchen sind die Verfasser von **Kunstmärchen** bekannt. Autoren von Kunstmärchen sind demzufolge die Erfinder von Geschichten, die sie mit märchenhaften Attributen ausstatten haben. Kunstmärchen sind mehrheitlich in der Epoche der Romantik entstanden und sind sprachlich anspruchsvoller und komplexer aufgebaut als Volksmärchen und richten sich somit eher an Erwachsene. Die bekanntesten Vertreter dieses Genres im deutschen Sprachraum sind Hans Christian Andersen (1805-1875) und Wilhelm Hauff (1802-1827).

Mythos

Das Wort «Mythos» stammt ursprünglich aus dem Griechischen und bedeutet so viel wie Erzählung, Rede oder sagenhafte Geschichte. Dabei ist ein Mythos nicht zu verwechseln mit Sagen, Märchen oder Legenden, denn das herausstechende Merkmal von Mythen besteht darin, dass es sich immer um erdachte Geschichten von Göttern, Heroen oder Dämonen aus der Vorzeit handelt und sie beispielsweise von der Erschaffung der Welt und der Entstehung des Menschengeschlechts berichten. Die wohl bekanntesten Mythen berichten von griechischen Göttern. Mythen existieren aber in allen Kulturen der Welt.

Mythen sind eine Form der religiösen Weltdeutung oder gewissermaßen eine Art Anleitung, wie die Urgeschichte der Welt und jene der Menschheit zu verstehen sind. Sie dienen als Erklärung dafür, weshalb etwas geschieht und was der Sinn dahinter ist. Wiederkehrende Abläufe in der Natur – Gezeiten, Sonnenaufgang und Sonnenuntergang, Tod und Geburt – werden im Mythos oft als göttlicher Eingriff dargestellt und sind der Ursprung vieler Bräuche, Rituale und Traditionen, die teilweise bis in die heutige Zeit überdauert haben.

Legende

Das Wort «Legende» geht auf den lateinischen Begriff «legenda» zurück. Als «legenda» wurden damals Schriftstücke bezeichnet, die einem Publikum vorgelesen wurden, das in der Regel des Lesens unkundig war. Der Unterschied zwischen Sage und Legende besteht darin, dass es sich bei Legenden immer um Erzählungen mit religiösem

Hintergrund handelt, in denen über Heilige, Religionsverkünder oder Märtyrer berichtet wird oder über Ereignisse wie Wunder, an deren Ursprung eine heilige Person steht. Legenden beziehen sie sich demzufolge stets auf eine bestimmte Person oder ein eindeutiges Ereignis, weshalb der Realitätsanspruch gleichermassen hoch ist, auch wenn Legenden fiktive Elemente enthalten. Legenden basieren auf wahren Begebenheiten oder zumindest auf Ereignissen, die als real eingestuft werden. Die Personen und Schauplätze und der ungefähre Zeitpunkt der Handlung können also verifiziert werden.

Eine Untergruppe der eigentlichen Legenden bilden die sogenannten Volkslegenden, deren Protagonisten zwar Berühmtheiten sind, die aber keinen religiösen Hintergrund haben. Als Beispiel für eine Volkslegende gilt die Geschichte des als Held verehrten Robin Hood. Eine weitere Untergruppe sind die sogenannten Wanderlegenden. Wanderlegenden sind Geschichten mit sehr ähnlichem Inhalt, die in ganz verschiedenen Regionen erzählt werden, wobei die Hauptperson des einen Landes nicht mit jener eines anderen Landes identisch ist. Ein Beispiel dafür ist die Legende vom Apfelschuss vom Kopf eines Knaben, die sowohl in der Schweiz (Wilhelm Tell) als auch in Dänemark und mehreren anderen Ländern erzählt wird. In Dänemark heisst der Schütze Toko und wird von König Harald Blauzahn gezwungen, einen Apfel vom Kopf seines Jungen zu schießen. Auch Toko hält einen zweiten Pfeil bereit, um im Falle eines Fehlschusses den König zu töten.

Sage

Der Begriff «Sage» stammt von Begriff «saga» ab, was so viel wie «Gesagtes» bedeutet. Bei einer Sage handelt es sich um eine volkstümliche, ursprünglich mündlich überlieferte Erzählung, die in der Regel erst zu einem viel späteren Zeitpunkt schriftlich festgehalten wurde. Eine Sage spielt sich an einem konkreten, manchmal historischen Schauplatz ab. Oft wird der Zeitpunkt der Begebenheit relativ genau datiert. Im Mittelpunkt des Geschehens steht ein Mensch – gelegentlich sind es auch mehrere Menschen –, der oft mit übernatürlichen Phänomenen konfrontiert wird. In Heldensagen ist es der Protagonist der Geschichte, der meistens über magische Kräfte oder Fähigkeiten verfügt. Obwohl die Sage vorgibt, auf einer realen Begebenheit zu beruhen, treten in den Überlieferungen häufig Gespenster, Hexen und Riesen, aber auch tierische Fabelwesen wie Drachen, Einhörner, weisse Hirsche oder Geisterpferde in Erscheinung. Man unterscheidet im Wesentlichen zwei Arten von Sagen:

Lokal- oder Heimatsagen sind ortsgebunden und waren in früheren Zeiten in der Regel nur den dort lebenden Menschen bekannt. Deshalb werden sie gelegentlich auch als Ortssagen bezeichnet. Sie enthalten meistens eine Zeitangabe. Der Zeitpunkt des Geschehens kann aus dem Inhalt der Geschichte abgeleitet werden. Lokal- oder Heimatsagen handeln von seltsamen Ereignissen, die sich an einem Ort oder in einer Region abgespielt haben sollen. Manchmal enthalten sie Erklärungen zu Orts- und Strassennamen.

Heldensagen berichten von Abenteuern und Abenteurern, die in Kämpfen mit anderen Menschen oder Ungeheuern erstaunliche Dinge vollbracht haben. Dabei verlaufen die Geschichten oft tragisch, und der Held des Geschehens überlebt oft nicht. Heldensagen waren oft schon in früheren Zeiten weitverbreitet, was darauf zurückzuführen sein dürfte, dass sie von umherziehenden Bänkelsängern weitherum verbreitet wurden.

Allgemein lassen sich drei verschiedene Sagentypen in den vergangenen Jahrhunderten ausmachen. Zwar gibt es bestimmte Sonderformen und Ausprägungen, doch grundsätzlich gibt es diverse Merkmale, die sich dem einen oder dem anderen Typus zuordnen lassen.

Göttersagen	Heldensage	Volkssage		
<p>Erzählen von den Göttern, wie diese die Welt erschufen, ihrer Beziehung zu den Menschen oder ihren Eigenschaften, Aufgaben und Pflichten.</p>	<p>Konzentrieren sich auf eine Person, einen Helden, bilden sich um einzelne Persönlichkeiten oder berichten von Herrscherfamilien und deren Machtpolitik.</p>	<p>Findet häufig im Alltag des Volkes statt, erzählen von der Natur und Dingen, die das Volk oder dessen Welt unmittelbar betreffen.</p>		
		<p>Ätiologische Sagen</p>	<p>Natursagen</p>	<p>Geschichtssage</p>
		<p>Sage, die Gegebenheiten durch Vorgänge in der Vergangenheit erklären oder begründen will, beispielsweise einen bestimmten Brauch, ein Ereignis, eine Naturscheinung, eine Steinformation oder den Namen eines Gewässers, Berges oder heiligen Ortes.</p>	<p>Sagen, die von Begebenheiten aus der Natur berichten, wie etwa Wassergeister, Nymphen oder Geistern. Sind häufig mit bestimmten regionalen Besonderheiten verknüpft.</p>	<p>Verarbeiten ein konkretes historisches Ereignis oder greifen den Namen eines historischen Ortes auf, erfinden allerdings um diesen Herum eine Begebenheit.</p>

Schmuggler/Restaurant Kreuzstrasse



Die Liegenschaft wurde im Jahre 1895 gebaut und liegt an der Kreuzung zwischen der Bottmingerstrasse und der Therwilerstrasse. Die markante Lage zwischen zwei sich kreuzenden Strassen war wahrscheinlich auch der Grund, warum das Restaurant bis ins Jahr 1988 den Namen «Kreuzstrasse» trug. Der Überlieferung nach soll es sich dabei auch um ein Zollhaus gehandelt haben. In einer ersten Planungsphase der 1887 errichteten Birsigtalbahn war der Oberwiler Bahnhof bei der Wirtschaft Kreuzstrasse geplant. Da die Station aber zu weit ausserhalb des Dorfes schien, wurde die Haltestelle samt Depotanlage weiter westlich auf der anderen Seite des Birsigs errichtet. Das Restaurant «Kreuzstrasse» wurde hauptsächlich von Arbeitern besucht, die in der gegenüberliegenden Brauerei Waldschlössli tätig waren. Da die Gastwirtschaft im «Brauereiquartier» und somit «äne am Jordan» lag, waren dort nur selten Oberwiler anzutreffen. Ein wichtiger auswärtiger Gast könnte der 1891 geborene Zeichenlehrer und Illustrator Willy Walter gewesen sein. Während der Grenzbesetzung im Ersten Weltkrieg 1914 – 1918 hat ein W. Walter mit Ölfarbe einen ein-

zigartigen Karikaturenfries direkt auf die Holzwände des Restaurants aufgetragen. Humoristisch und schonungslos werden mit akribischer Genauigkeit Portraits von Schmugglern gezeigt, die fast alles, was nicht niet- und nagelfest war, aus der Schweiz ins damalige deutsche Elsass schmuggelten. Das Leimental war im und nach dem Ersten Weltkrieg als Grenzregion zum Elsass ein Schmugglerparadies. So karierte Walter die Gewinnsucht der Bevölkerung zwischen Oberwil und Rodersdorf: «Helvetia muesch nit verzage. Mir kriege die au no am Krage, und fülle dir denn s'Portmonnaie.» Über die Grenze verschoben wurden nicht nur Käse und andere Lebensmittel, sondern auch Alkohol, Zigarretten und «hygienische Artikel»: «Dä Gummi wird beschlagnahmt, s'isich zwar kein zum schluche, doch kas Schwyzer Militär die Gummiware ganz guet bruuche.»

Da einige Landwirte auch Land im benachbarten Elsass besaßen, war es einfach, unter dem Heu massenweise Käse ins eigene Dorf zu transportieren, ohne dass es ein Zöllner bemerkt hätte. Als Gegenleistung gelangten Tabakwaren, Konserven, Seife, Schokolade und sehr viel Kaffee auf dem umgekehrten Weg zum Abtausch. Andererseits wurde auch immer wieder auf der Birsigtalbahn-Strecke Flüh-Leymen Ware aus dem Zug geworfen. Da mag man sich fragen, welche Rolle die Zöllner eingenommen haben: «Vom me Zöllner wird verlangt, dass er au emol e Schmuggler fangt!» Beim genaueren Betrachten von Walters Zeichnungen wird dann auch rasch klar, dass sich so manch ein Zöllner am recht einträglichen Schmuggelgeschäft beteiligte.



Kirchenstreit



Kurz nach der Basler Kantonstrennung von 1833 eskalierte in Oberwil eine Pfarrwahl zu einer blutigen Auseinandersetzung. 1834 waren in Oberwil und in Allschwil die Pfarrstellen neu zu besetzen. In beiden Orten stellten sich Gemeindebehörden mit der Mehrheit ihrer Gemeinden gegen die von Bischof und Regierung eingesetzten Geistlichen. Diese waren ihnen zu liberal. In Oberwil führte der Streit zum Totschlag an zwei Landjägern und schliesslich zur militärischen Besetzung der Gemeinde durch den jungen Kanton Basel-Landschaft. Dabei verlief hier die Konfliktlinie nicht zwischen Regierung und Bischof, sondern zwischen Bischof, Regierung und einer liberalen Minderheit im Dorf auf der einen und einer konservativen Mehrheit im

Dorf auf der andern Seite. Zugrunde lag der epochale Richtungsstreit zwischen einem liberalen bürgerlichen und einem traditionellen ländlichen Katholizismus.

Güggelchrüz

Land: Schweiz

Kategorie: Sage

An der Hooche Stross ob Oberwil steht das Güggelchrüz. Zwei Bauern wollten einmal feststellen, wo die Mitte zwischen Dorf und Allme sei. Jeder von ihnen liess einen Hahn fliegen, der eine vom Dorf, der andere von der Allme. Da beide Güggel sich nachher auf das Kreuz setzten, nahm man an, hier sei die Mitte, und das Kreuz hiess fortan Güggelchrüz.

Quelle: P. Suter/E. Strübin, Baselbieter Sagen. Quellen und Forschungen zur Geschichte und Landeskunde des Kantons Basel, Band 14. Liestal 1976.

Eingelesen von der Mutabor Märchenstiftung auf www.maerchen.ch.

Vom Schrecken der Folter im Kirchenasyl¹

Kindsmord als Delikt in der Frühen Neuzeit

Eine besonders intensive Debatte wurde seit den 70er- und 80er-Jahren des 18. Jahrhunderts über den Kindsmord, die Tötung Neugeborener durch ledige Mütter, geführt. Die Verfolgung dieses Delikts mit grausamen Urteilen, gestützt auf ein altertümliches Strafrecht und ohne Verständnis für die Notlage der Mütter, zeigte besonders drastisch die Reformbedürftigkeit einer Justiz, die aus aufklärerischer Sicht nur auf dumpfe Abschreckung und Vergeltung, nicht aber auf die wirkliche Herstellung von Gerechtigkeit und die Verbesserung der Verhältnisse ausgerichtet war.

Kindstötung scheint in den europäischen Rechtsquellen seit dem 16. Jahrhundert als Delikt, das für Frauen – abgesehen von Hexerei – am häufigsten zur Todesstrafe führte. Eine Grundlage für die Verfolgung bot seit 1532 die «Carolina», die «Peinliche Halsgerichtsordnung» Kaiser Karls V., welche sowohl den Tatbestand als auch die Art der Bestrafung umschrieb. Verschiedene Entwicklungen in der Frühen Neuzeit laufen hier zusammen: Die Obrigkeiten der entstehenden Territorialstaaten bemühten sich darum, ihre Machtposition in der Rechtssprechung zu erweitern. Im gleichen Zeitraum veränderten sich im Zuge der Reformation – und ebenso der Gegenreformation – Normen bezüglich Ehe und Sexualität, wodurch uneheliche Schwangerschaften in einem neuen Ausmass zum Problem wurden. Zudem engten beschränkte soziale Mobilität und wirtschaftliche Abhängigkeit die Handlungsmöglichkeiten vor allem von Angehörigen der Unterschicht ein: Es ist kein Zufall, dass sich unter den «Kindsmörderinnen» viele Mägde und Dienstmoten finden, die als ledige Mütter kaum eine Existenz hatten.

¹ Aus: Recht und Unrecht im Kanton Basellandschaft. Hrsg: Baselpbieter Heimatbuch, Verlag des Kantons Basellandschaft, 2005.

Der Fall der Anna Maria Pfisterin

Im folgenden Fall der Anna Maria Pfisterin geht es um einen Prozess wegen angeblicher Kindstötung im Fürstbistum Basel. Fallbeispiele wie dieses geben Einblicke in das Funktionieren frühneuzeitlicher Justiz. Gleichzeitig hat die Geschichte ihre eigenen Voraussetzungen und ihren besonderen Verlauf; sie dient nicht nur zur Illustration eines übergeordneten Themas, sondern steht auch für sich selbst.

Es ist der 8. Juni 1747 im fürstbischöflichen Oberwil: Magdalena Gschwind, die Frau von Heinrich Ehrismann, beobachtet, wie Anna Maria Meyerin, die Witwe von Jakob Wehrlin, genannt «die Rote», am Brunnen ein blutiges Tuch ausschwenkt. Auf die Frage, woher das viele Blut stamme und ob etwa «gemetzget» worden sei, erklärt die Meyerin, die junge Frau, die seit einigen Wochen bei ihr im Haus wohne, Anna Maria Pfisterin aus dem baslerischen Binningen, habe «ihre Sache bekommen». Der Magdalena Gschwind scheint das verdächtigt, sie will, dass die Hebamme eingeschaltet wird. Im Dorf geht ohnehin das Gerede, die «Baslerin» im Haus der «Roten» sei schwanger. Der Dorfmeier – der Vorsteher der Gemeinde – hat auch schon den Bannwart geschickt, um die fremde Frau auszuweisen, aber die Meyerin verbürgte sich für sie, «sie wolle deswegen guth seyn, dass sie nicht schwanger seye». Am Abend kommt die Hebamme Maria Brunner in Begleitung der Magdalena Gschwind ins Haus. Die beiden finden Anna Maria Pfisterin im Bett. Sie habe ihre Regel, sagt sie den Frauen, und davon rührten auch die Blutspuren am Boden her, die mit Asche überdeckt sind. Die Hebamme glaubt ihr nicht. Am folgenden Tag erscheint sie nochmals und entdeckt bei einem Gang durch das Haus zusammen mit der Meyerin in der Scheune blutige Holzscheiter und getränkte Lappen. Nun dringt sie energisch auf die Anna Maria Pfisterin ein, droht ihr, bis diese endlich gesteht, gestern eine Geburt gehabt und das Neugeborene, das tot gewesen sei, im Küchenschrank eingeschlossen zu haben. Tatsächlich finden sie dort die Leiche des Kindes, eines Mädchens. Sofort benachrichtigt die Hebamme den Dorfmeier, dieser macht Meldung an den bischöflichen Oberbeamten in der Vogtei Birseck, Amtsstatthalter und Hofrat Johann Justus Schumacher, der zurzeit den Landvogt vertritt.

Auf seinem Befehl nimmt ein berittener Polizist, ein so genannter Ordonnanzreiter, die Anna Maria Pfisterin zusammen mit der Anna Maria Meyerin, der Hauswirtin, fest und holt den Hegenheimer Dorfchirurgen Johannes Schmid, der am Abend das tote Kind untersucht. Bereits am Nachmittag ist Amtsstatthalter Schumacher zusammen mit dem Sekretär Franz Joseph Hartmann zum Verhör der jungen Frau und der anderen Beteiligten eingetroffen. Als Vertreter der fürstbischöflichen Obrigkeit führt er in diesem Kriminalfall die erste Untersuchung. Die Einvernahme bleibt nur kurz, dann erhält die erschöpfte Anna Maria Pfisterin einige Tage Zeit, um sich unter Bewachung zu erholen, bis dann am 17. Juni die eigentliche Befragung fortgesetzt wird.

Die Version der jungen Frau

Anna Maria Pfisterin, 23-jährig, Tochter des Basler Bürgers Philipp Pfister, jetzt bei ihrer Mutter und ihrem Stiefvater, dem Wirt zum «Wilden Mann» in Binningen lebend, gibt an, schon seit über einem Jahr krank gewesen zu sein. Die Regel sei bei ihr in dieser ganzen Zeit ausgeblieben und wegen Schmerzen im Bein habe sie ärztlichen Rat gesucht. Der verschriebene Blutreinigungstrank half nicht, und schliesslich sei ihr empfohlen worden, eine Kur mit Geissenmilch zu machen. Deshalb sei sie vor sechs Wochen nach Oberwil gekommen. Dass sie schwanger sei, habe sie nie gespürt, sondern nur an den Beschwerden im Bein gelitten. Gestern nun, als sie in der Küche einen schweren eisernen Topf hob, sei plötzlich ein starker Schmerz über sie gekommen, ihr war, als ob ihr das Herz aus dem Leib fiel, und da sei «es» – das Kind – aus ihr herausgeschossen wie ein Stein. Vor lauter Weh und Schreck sei sie eine Zeitlang ohnmächtig geworden, habe dann das leblose Kind in eine Schürze gewickelt und es in den Küchenschrank gelegt, um es vor dem Hund zu schützen. Mit letzter Kraft habe sie sich in die Stube geschleppt und dort aufs Bett legen können. Es sei alles in der Abwesenheit der Hausfrau – der Meyerin – geschehen, weil diese am Morgen nach Basel ging.

An dieser Darstellung hält Anna Maria Pfisterin durch alle Verhöre hindurch konsequent fest. Sie ist auf sich alleine gestellt, hat niemanden, der ihr beisteht, sie darf auch nicht mit Verständnis für ihre Lage

rechnen. Es fällt schwer, sich vorzustellen, wie sie in dieser Situation fähig sein soll, eine Strategie zu ihrem Schutz zu entwickeln. Und doch entsprechen ihre Aussagen einem zur Verteidigung durchaus zweckdienlichen Muster: Nur wenn sie dabei bleibt, dass sie ihre Schwangerschaft nicht bemerkt und als Krankheit empfunden hat, entgeht sie dem Vorwurf, sie habe ihren Zustand verheimlicht und den Tod des Kindes gesucht. Und wenn das Kind – womöglich als Frühgeburt – tot zur Welt kam, trägt sie keine Schuld an seinem Tod. Aussagen wie diese finden sich dann auch vielfach in den Verhören angeklagter Frauen. Angesichts der keineswegs seltenen Aborte oder Totgeburten, angesichts auch nicht immer klar diagnostizierbarer Krankheitsbilder konnten die Richter solche Aussagen nicht ohne weiteres widerlegen.

Der Amtstatthalter will ein Geständnis

Amtsstatthalter Schumacher dürfte allerdings von Anfang der Darstellung der Anna Maria wenig Glauben geschenkt haben. Der Bericht des herbeigerufenen Chirurgen erwähnt ausgebildete Fingernägel und Kopfbehaarung beim Kind, was er als Beleg dafür nimmt, dass es ausgetragen war. Herz, Lunge und Leber erscheinen bei der Obduktion angeblich gesund und deuten seiner Meinung nach nicht auf eine Totgeburt hin. Vor allem aber konstatiert der Chirurg Kopfverletzungen, die er auf Schläge zurückführt. Aus den Aussagen der Hebamme und auch der Meyerin erfährt Amtstatthalter Schumacher zudem, dass in Oberwil seit der Ankunft der Anna Maria Pfisterin das Gerücht umging, es sei «wiederum eine Basler hier, die kindbethen wolle» – offenbar kein einmaliges Ereignis.

So setzt denn Schumacher alles daran, in ausgedehnten Verhören von Anna Maria Pfisterin ein Geständnis zu erhalten, dass sie ihre Schwangerschaft bewusst verheimlicht, das Kind im Verborgenen geboren und dann getötet habe. Es ist dies der Tatbestand, wie er in der «Carolina» umschrieben und mit der Todesstrafe belegt ist. Die Verhörtechnik scheint daraufhin angelegt, mit wiederkehrenden, ähnlichen Fragen die Angeklagte in Widersprüche zu verstricken. Anna Maria Pfisterin muss immer wieder in Einzelheiten über die Zeit der Schwangerschaft und über den Verlauf der Geburt Auskunft geben.

Die Frage nach dem Vater

Da ist auch die Frage nach dem Vater. Meyer heisse er, ein Perückenmacher und Barbier aus dem elsässischen Weisenburg, stehe im Soldatendienst im Regiment Seedorf in einer Basler Kompagnie und sei seit Februar in Frankreich. Sie hätten sich vor über zwei Jahren im Wirtshaus ihres Stiefvaters kennengelernt. Er habe ihr die Ehe versprochen, und auch sie begehre, ihn zu heiraten. Nur hätten ihre Leute, besonders aber der Pfarrer, deswegen «wüst» getan, weil der Mann katholisch sei. Ein einziges Mal habe sie mit ihm – und sonst mit niemandem – Verkehr gehabt, in der Zeit nach Neujahr, kurz vor seinem Weggang. Dass sie schwanger sein könnte, darüber habe man in der Folge tatsächlich gemunkelt: Die Mutter fragte danach, im Dorf sprach man darüber, der Pfarrer drohte sogar, ans Ehegericht zu schreiben. Sie selber aber – und dabei bleibt sie – habe nichts von einer Schwangerschaft gespürt.

Die Witwe Meyerin

Auch die Witwe Meyerin, 40-jährig, welche früher im Binninger «Wilden Mann» gedient und nun die Anna Maria Pfisterin bei sich in Oberwil aufgenommen hatte, steht unter Verdacht und wird wegen möglicher Mitwisserschaft, vielleicht sogar Mithilfe, verhört: Sie hatte, wie absichtsvoll auch immer, Spuren beseitigen geholfen, auf den Verdacht eines Verbrechens hin keine Anzeige gemacht und erst, als ihre Nachbarin das blutige Laken bemerkte, zusammen mit der Hebamme der Sache genauer nachgeforscht. Eben vor kurzem noch hatte sich in Oberwil übrigens das Gerede auch um sie gedreht: sie war nämlich ebenfalls schwanger gewesen, angeblich vom jungen Hans Sütterlin, der sich daraufhin aus dem Staub machte. Die Meyerin verlor in der Folge das Kind vorzeitig, es kam also nicht zu einer Geburt. Sie hatte aber Sütterlins Mutter von ihrem Zustand erzählt und sich durch diese öffentliche Mitteilung der Schwangerschaft den Zorn der Dorfburschen zugezogen, die dann einen nächtlichen Angriff auf das Haus der Meyerin führten, just in der Zeit, als auch die Anna Maria Pfisterin darin wohnte. Natürlich kann die Meyerin nicht abstreiten, dass der körperliche Zustand der Anna Maria Pfisterin sie ebenfalls stutzig machte und zu Fragen Anlass gab, zumal man sich darüber ja auch im

Dorf die Mäuler zerriss. Die Pfisterin habe aber stets verneint, schwanger zu sein, womit sich die Hauswirtin offenbar zufrieden gab. Und trotz des engen Zusammenlebens – die beiden schliefen im gleichen Bett – habe sie die Beschwerden der jungen Frau nie als Schwangerschaft erkennen können.

Der Hofrat nimmt sich des Falles an

Sechs Wochen bleibt Anna Maria Pfisterin in Oberwil unter Bewachung, die Meyerin hält man auf Schloss Birseck gefangen. Dann werden am 21. Juli 1747 beide Frauen getrennt nach Pruntrut gebracht, wo der Hofrat, das übergeordnete fürstbischöfliche Kriminal- und Appellationsgericht, in dem Fall urteilen soll. Aus dem mehrköpfigen Gremium übernimmt es ein Ausschuss, die beiden beschuldigten Frauen nochmals eingehend zu verhören. Dem Ausschuss gehört ebenfalls Hofrat Schumacher an, der ja in seiner gleichzeitigen Funktion als Amtsstatthalter der Vogtei Birseck dort bereits die erste Untersuchung geführt hat. Während Anna Maria Pfisterin trotz angedrohter Folter bei ihren bisherigen Aussagen bleibt, legt der «Generalprokurator», der «Staatsanwalt» des Hofrats, die formelle Klage vor: Die Pfisterin habe ihre Schwangerschaft verheimlicht, bei der Geburt niemanden um Hilfe gerufen und dann das neugeborene Kind getötet. Die Klage bezieht sich auf Artikel 131 der «Carolina», welche dafür die Todesstrafe vorsieht. Für eine Verurteilung benötigen die Richter allerdings das Geständnis der Angeklagten. Die Hofräte sind bereit, dafür auch die Folter einzusetzen, müssen freilich vorher der Angeklagten gestatten, durch einen Verteidiger die Anwendung der Folter anzufechten. Da Anna Maria Pfister keinen Verteidiger benennen kann, beauftragt der Hofrat selber den Pruntruter Advokaten Rossé, aufgrund der vorliegenden Akten eine «Defensionalschrift» zu verfassen. Rossé ist kein unerfahrener Anwalt, hat er doch vor einigen Jahren beim Strafgericht im Anschluss an den Aufstand der «Troublen» 1740 einen der Hauptanführer, Pierre Péquignat, verteidigt.

Verteidigung

Der Anwalt prüft in seiner umfangreichen Verteidigungsschrift die Aussagen der Angeklagten, findet sie durchaus glaubwürdig und kommt zum Schluss, dass die absichtliche Tötung des Neugeborenen nicht bewiesen werden könne. Ausserdem sei die formale Bestimmung der «Carolina», die Leiche des Kindes möglichst durch mehrere Ärzte untersuchen zu lassen, nicht beachtet worden. Das nachträgliche Gutachten nur eines einzelnen Chirurgen – keines richtigen Mediziners – habe in diesem Fall keine Beweiskraft und sei auch inhaltlich mangelhaft.

Noch vor dem Verteidiger melden sich, über zwei Monate nach der Verhaftung, etwas zögerlich einige Basler Angehörige der Anna Maria Pfisterin, darunter ihr Vormund. In einer Bittschrift an den Bischof argumentieren sie, ähnlich wie dann Rossés Verteidigungsschrift, dass der Tod des Kindes auch ohne Gewaltanwendung habe eintreten können und angesichts verschiedener Verfahrensfehler eine absichtliche Kindstötung jedenfalls nicht beweisbar sei.

Da insbesondere der Bericht des Dorfchirurgen Schmid anfechtbar zu sein scheint, verlangt der Hofrat vom bischöflichen Leibarzt Ostertag, einem studierten Mediziner, ein Urteil über dieses Gutachten abzugeben, auf das sich die Klage wesentlich stützt. Tatsächlich äussert sich nun auch Dr. Ostertag sehr kritisch über den Befund des Chirurgen: Die Kopfverletzungen des Kindes hält er für so dilettantisch überprüft, dass sich eine sichere Begründung für einen gewaltsamen Tod daraus nicht ableiten lasse. Entscheidende Untersuchungen, insbesondere die Lungenschwimmprobe, die Aufschluss darüber gegeben hätte, ob das Kind bei der Geburt geamtet habe, seien nicht gemacht worden. Der Bericht des Chirurgen stellt demnach aus der Sicht des Arztes kein ausreichendes Zeugnis dar. Auch bei der Bestimmung der Dauer der Schwangerschaft ist Dr. Ostertag vorsichtiger. Er kann aufgrund der Ausbildung von Haaren und Nägeln beim Kind lediglich sagen, dass es sich mindestens um eine siebenmonatige Schwangerschaft gehandelt haben müsse.

Flucht in die Hofkapelle

Trotz dieser Einwände und Bedenken sehen die hofrätlichen Richter keinen Anlass, von der Klage wegen Kindsmordes abzurücken oder gar auf die Folter zu verzichten. Am 27. September werden der Anna Maria Pfisterin zuerst die Daumenschrauben angelegt, dann wird sie gestreckt. Sie gesteht bei allen Qualen nichts, erleidet aber einen Schwächeanfall und muss auf Anweisung des Arztes wegen drohenden Wundbrandes unter der Bewachung von zwei Frauen in einem Zimmer gepflegt werden. Es führt dies zu einer plötzlichen und völlig unerwarteten Wendung in diesem Fall: In einem günstigen Moment gelingt es nämlich der Pfisterin, aus dem Raum zu entkommen und sich in die bischöfliche Hofkapelle zu flüchten. Zwar holen sie sogleich zwei Soldaten der bischöflichen Schlossgarde mit Gewalt aus der Kapelle heraus und bringen sie wieder in Gewahrsam. Aber die kurze Flucht in einen geweihten Raum schafft eine ganz neue Ausgangslage: Anna Maria Pfisterin wird nun plötzlich zu einem Fall auch für das geistliche Gericht des Bistums, das Offizialat, welches die Rechtsinstanz für die kirchlichen Angelegenheiten in der Diözese Basel darstellt und sich energisch in die Sache einmischt. Die beiden Soldaten hätten geistliche Immunität verletzt und das nach kanonischem Recht garantierte Kirchenasyl missachtet, als sie die Frau gewaltsam aus der Kapelle holten. Das Offizialat ersucht den Bischof, die Pfisterin sofort aus der Hand der weltlichen Justiz zu befreien und bis auf weiteres an ihren Fluchtort in die Kapelle zurückzubringen. Nur wenn die weltliche Justizbehörde – also der Hofrat – garantiere, gegen die Frau in Respektierung des Kirchenasyls keine körperliche Strafe zu verhängen, dürfe sie wieder den Richtern ausgeliefert werden. Der Hofrat seinerseits protestiert beim Bischof gegen diese Intervention: Der Raum vor dem Chor der Kapelle könne gar nicht als geweihter Ort betrachtet werden, und vom Kirchenasyl seien schwere Mordtaten ausgenommen. Das Offizialat beharrt aber auf der Wirksamkeit des Kirchenasyls.

Der Bischof entscheidet

In einem Disput zwischen weltlicher und geistlicher Justiz muss der Bischof entscheiden, der als Landesfürst und Haupt der Diözese gleichzeitig oberster Inhaber beider Gewalten ist: Und Bischof Joseph Wilhelm Rinck von Baldenstein stützt in diesem Fall den Standpunkt des geistlichen Gerichts. Anna Maria Pfisterin wird zwar zur Aburteilung dem Hofrat zurückgegeben. Die Fortsetzung der Folter, die Verhängung eines Todesurteils oder auch nur eine Körperstrafe werden aber in Anerkennung des erlangten Kirchenasyls zum vornherein ausgeschlossen. So bleibt dem Hofgericht nichts anderes übrig, als am 1. Dezember 1747 ein verhältnismässig mildes Urteil zu fällen: Die ausdrückliche Klage wegen gewaltsamer Tötung des Neugeborenen bleibt unerwähnt, da hierfür nun kein Geständnis und auch kein unbestrittenes ärztliches Gutachten vorliegt. Anna Maria Pfisterin wird hingegen für schuldig erkannt, ihre Schwangerschaft bewusst verleugnet und durch die heimliche Niederkunft den Tod ihres Kindes verursacht zu haben. Sie wird zu einem Jahr «Schellenwerk», das heisst zu Zwangsarbeit, verurteilt und darf dann die bischöflichen Lande zehn Jahre nicht mehr betreten. Der Bischof als Landesfürst zeigt sich darüber hinaus noch besonders nachsichtig und wandelt in einem Gnadenakt das Jahr «Schellenwerk» in eine symbolische Strafe um: Die Verurteilung soll «eine halbe Stunde allein mit einer Glocke in eisernen Banden auf der Landstrass neben anderen zu dieser Arbeit condemnirten Persohnen exponirt» werden. Anna Maria Pfisterin nimmt dieses Urteil an und «beträchtigt es mit ihrem Handzeichen». Als «ein reüwend Sünderin», schreibt der Pfarrer von Binningen am 1. Februar 1748 ans Basler Ehegericht, habe sie sich wieder bei ihm gemeldet.

Die Bedeutung des Prozesses

Der dramatische Fall der Anna Maria Pfisterin lässt sich nicht in allen Einzelheiten durchleuchten, ist aber doch aufschlussreich für den Verlauf von Kriminalverfahren in einem frühneuzeitlichen Territorialstaat wie dem Fürstbistum Basel. Die Vorgeschichte spielt sich ganz auf der dörflichen Ebene ab. Im heimischen Binningen wie im fremden Oberwil ist die vermutete uneheliche Schwangerschaft der jungen

Pfisterin wochenlang öffentliches Thema und wird doch nie zur Gewissheit. Nicht allein Anna Maria selber weigert sich, ihren körperlichen Zustand als Schwangerschaft wahrzunehmen. Auch ihre Mutter, ihre Verwandten und die Hauswirtin in Oberwil beteiligen sich an dieser Art der Verdrängung, indem sie zwar Fragen stellen, aber sich erstaunlich leicht mit ausweichenden Antworten zufrieden geben. Ob sie nicht wissen können oder nicht wissen wollen, ist letztlich nicht zu entscheiden. Einerseits wirkt im dörflichen Umfeld starke soziale Kontrolle, andererseits zeigt sich eine ebenfalls vorhandene Bereitschaft wegzusehen. Dass die junge Frau von ihren Angehörigen mit Absicht nach Oberwil geschickt wird, damit eine zu erwartende Niederkunft auswärts stattfindet, es vielleicht sogar zu einem vorzeitigen Ende der Schwangerschaft kommt, lässt sich vermuten, aber nicht belegen. Man überlässt die unbequeme Anna Maria ihrem Schicksal und nimmt die Möglichkeit einer problematischen Geburt zumindest in Kauf. Ein sichtbares Objekt, das von der Meyerin ausgewaschene blutige Laken, macht dann aus Gerüchten um die Schwangerschaft den starken Verdacht, dass kein Verbrechen geschehen sein könnte. Nun kommt der Kriminalprozess in Gang. Die ersten Akteurinnen sind die beobachtende Nachbarin und dann die Hebamme, sie schalten den Dorfmeier ein, und über den vogteilichen Amtsstatthalter gerät Anna Maria Pfisterin schliesslich in die Mühle der fürstbischöflichen Justiz. Die entscheidende richterliche Behörde, der Hofrat in Pruntrut, folgt in ihrer Beurteilung des Falles weitgehend den Bahnen, welche bereits die erste Untersuchung durch den Birsecker Amtsstatthalter Schumacher gelegt hat. Schumacher sitzt als Hofrat selber im Gremium der Richter, eine klare personelle Trennung zwischen den Instanzen Vogteiverwaltung und Hofgericht fehlt. Die entscheidende Wendung in dem Fall ergibt sich nicht etwa aus dem regulären Gang des Verfahrens selbst, sondern durch die überraschende Flucht der Anna Maria in die Hofkapelle und die Intervention des Offizialats. Die Klage wegen Kindsmordes steht an diesem Punkt gar nicht mehr im Zentrum. Mit dem Kirchenasyl, das der Angeklagten ohne Rücksicht auf die ungeklärte Schuldfrage zugestanden wird, verteidigt vielmehr das geistliche Gericht gegenüber der weltlichen Justiz seine eigenständige Rechts-

sphäre. Am Ende kommt Anna Maria Pfisterin vor allem deshalb mit einem milden Urteil davon, weil ihr ein glücklicher Zufall zur kurzen Flucht in die Kapelle verhalf und sich die latente Konkurrenz zwischen zwei juristischen Behörden zu ihrem Vorteil auswirkt. Andere derartige Prozesse im Fürstbistum zur gleichen Zeit enden weniger glimpflich: etwa gegen Elsbeth Cuentz 1744, gegen Elisabeth Laubscherin 1746, gegen Jeanne Marguerite Gattera 1754, die alle wegen Kindsmordes hingerichtet werden, oder gegen Marie Catherine Erard 1749, die ebenfalls zum Tod verurteilt wird, aber vorher fliehen kann. Die Härte solcher Urteile steht neben der begrenzten Fähigkeit der obrigkeitlichen Justiz, Delikte dieser Art immer ahnden zu können: Nur wenige Tage vor der Verhaftung hatte Amtsstatthalter Schumacher auch in Allschwil im Wald an der Grenze zu Hegenheim die zufällig entdeckte Leiche eines toten Neugeborenen besichtigen müssen. Der Fall blieb unaufgeklärt. Wäre der traurige Fund nicht zuerst dem Pfarrer gemeldet worden, hätte der Amtsstatthalter vielleicht gar nie davon erfahren. Denn der Allschwiler Dorfmeier – so argwöhnt Schumacher – hätte aus Einfalt oder um Kosten und Umtriebe zu sparen, die Sache lieber gar nicht erst an die Vogteiverwaltung gelangen lassen. Der Fall der Anna Maria Pfisterin zeigt, wie der Ausgang eines solchen Prozesses in der Praxis von wechselhaften oder gar zufälligen Faktoren abhängen konnte. Soziales Gefälle, Besonderheiten der Herrschaftsverhältnisse, fehlende Gewaltenteilung oder eben umgekehrt die Konkurrenz zwischen verschiedenen Rechtsinstanzen trugen dazu bei, dass bereits die Ahndung von Delikten, aber auch die Durchführung von Verfahren recht unterschiedlich ablaufen konnte. Bei Anna Maria Pfisterin endete der Prozess für einmal zugunsten der Angeklagten, auch wenn für sie die durchlittenen Schrecken der vergangenen Monate damit sicher nicht ausgelöscht waren.

Für Ihre Notizen

Einleitung Hexen

Das Wort Hexe leitet sich ab vom althochdeutschen Wort «hagzissa» und ist zusammengesetzt aus «hag» (= Zaun, Hecke) und dem germanischen «tusjo» (= unreiner Geist, Unholdin). Es bedeutet «Zaunreiterin», dein dämonisches Wesen auf dem Zaun, der Grenze zwischen Wildnis und Zivilisation, das an beiden Bereichen teilhat. Sie reitet zwischen den beiden Welten hin und her, denn für ihre Zaubereien benötigte sie die Hilfe der Pflanzen und bösen Geister.

Der Höhepunkt der Hexenverfolgungen fiel ins 16. und 17. Jahrhundert. Missernten, wirtschaftliche Not, die Pest oder der Dreissigjährige Krieg führten zu sozialen Konflikten. Wer war schuld daran, wenn nicht eine Hexe? Hexerei wurde zu einem Verbrechen, das vor einem staatlichen Gericht verhandelt werden musste. Die grössten Verfolgungen fanden im lutherischen Deutschland statt.

Insgesamt wurden weit weniger Hexen Opfer des Hexenwahns, als bisher angenommen. Erst die Aufklärung, das Zeitalter der Vernunft, beendete die Hexenverfolgungen. Die letzte Hexe der Schweiz wurde 1782 im reformierten Glarus hingerichtet. Gegner der Hexenverfolgungen wie der Jesuit Friedrich von Spee blieben lange Zeit ungehört. Papst Johannes Paul II. entschuldigte sich im Jahr 2000 mit dem «Mea culpa» (meine Schuld) für das Unrecht, das im Namen der Kirche getan wurde. Im Jahre 2008 rehabilitierte die Glarner Regierung Anna Göldi.

Hexenwerk

Der Pfarrherr von Oberwil, der an keine Hexen glauben wollte, stiess (um 1570) eines Tages, als er in Eile über einen Brückensteg schritt, eine ihm in den Weg stehende Vettel in den Kot hinab. «Herr Pfaff», schrie die Alte heiss ergrimmt zum ihm auf, «du sollst mir's nicht umsonst getan haben!» Er wurde vom Gürtel bis zu den Sohlen gelähmt, so dass er zur Kirche und zu Krankenbetten jeweils von zweien getragen werden musste. Nach drei Jahren wurde das Weib krank und erbat von dem Geistlichen die Absolution. Es erwähnte in der Beichte die Zauberei nicht, versprach aber, ihm dazu zu verhelfen, dass er bald

nach ihrem Ende gesund werde. Nachdem die Alte «auf die ihr vom Satan bestimmte Zeit verstorben war», wurde der Prieser dreissig Tage darauf plötzlich frisch und gesund.

Von einer Hexe

An der Lettengasse wohnte einst eine alte böse Hexe. Wenn jemand sein Vieh dort vorübertrieb, murmelte sie immer etwas. Man hatte dann die grösste Mühe, die Tiere von der Stelle wegzubringen. Es kam vor, dass Fuhrwerke vor dem Hause stecken blieben. Der Fuhrmann schlug mit der Axt in den drei heiligsten Namen eine Radspeiche heraus und konnte dann weiterfahren.

Die Hexe hinter dem Ofen

In Oberwil lebte einmal eine Hexe, die viel Unheil über das Dorf brachte. Man wollte sie töten. Als man sie aber an einen Baum binden wollte, hatte man statt der Frau nur einen Besenstiel in Händen. Die Leute glaubten, die Hexe stecke im Besenstiel, und wollten ihn verbrennen. Ein Kapuziner aber wehrte es ihnen und sagte, sie sei entwichen. Er ging in das Haus der Hexe und fand sie unter dem Ofen. Dem Kapuziner gelang es auch, sie zu binden, und sie wurde dem Gericht übergeben.

Geisterpferd

Am Entenwuh am Birsig sah man oft ein schönes Pferd. Bald war es zahm und zutraulich, bald aber wild und menschenscheu. Als einmal ein Bauer von Therwil her dort vorbeikam, legte es sich das Pferd hin, und der Bauer setzte sich darauf. Es galoppierte mit ihm davon und warf ihn schliesslich in einem Sumpf in der Nähe ab. Der Bauer spürte eine seltsame Müdigkeit und wandte sich langsam Benken zu. Im Walde traf er das Pferd wieder. Es lachte ihm von weitem zu, kam näher, legte sich nieder und liess ihn wieder aufsteigen. In sanftem Trab trug es ihn vor sein Haus und machte sich dann davon. Ein paar Tage darauf starb der Bauer.

Mord im Löliwald¹

Es war an einem Herbsttag, ein Jahr vor Ausbruch des Ersten Weltkrieges. Rasch verbreitete sich die schreckliche und unfassbare Nachricht unter den rund 1700 Einwohnerinnen und Einwohnern von Oberwil: Am 21. Oktober 1913 wurde die erst zehnjährige Amalie Degen, Tochter des Landrats Joseph Degen, tot im Löliwald aufgefunden. Schnell wurden Schuldige gesucht – und gefunden! Eine Retrospektive Joseph Degen (21.11.1865), Ofenbauer, Förster und Landrat, war mit Magdalena Degen (19.01.1867), geborene Degen, verheiratet. Zusammen hatten sie drei Kinder: Sohn Albinus (22.10.1896) und die beiden Töchter Maria Magdalena (18.11.1897) und Amalie (05.04.1903). Der Vater war ein angesehener Mann im Dorf, von 1920 – 1929 amtierte Joseph Degen-Degen als Gemeindepräsident von Oberwil. Die Familie wohnte in einem Bauernhaus (heutiges «Stockerhaus») an der Bielstrasse, gleich neben dem Pfarrhaus.

Blenden wir zurück: Am Morgen des 20. Oktobers 1913 machte sich Paul Buchholz von Basel mit dem Fahrrad auf, um im Wald zwischen Biel und Oberwil nach Rosenwildlingen zu suchen. Der ursprünglich aus Kamnitz bei Dresden stammende Arbeiter war im Dienst der Gärtnerei Brüderlin in Basel, die dem «Basler Daig» Rosen lieferte. Buchholz stammte aus einfachem Hause und lebte bei einer Wirtin namens Schaub im «Kosthaus» an der Zürcherstrasse im Gellertquartier. Um 9.00 Uhr stellte er sein Fahrrad am Waldesrand ab und begab sich auf die Suche nach den Pflänzchen. Als er gegen 17 Uhr zum Ort des Fahrrades zurückkehrte, war dieses nicht mehr aufzufinden. Auf einer Weide vor dem Löliwald traf er ein Mädchen, welches Kühe hütete. Auf seine Frage, ob sie seinen Drahtesel gesehen habe, erzählte ihm das Kind, dass ein Waldarbeiter der Gemeinde Oberwil das herrenlose Velo mitgenommen und auf den Polizeiposten von Oberwil gebracht habe. Missmutig liess Paul Buchholz seinen Spaten und die Rosenweidlinge zurück, da der Weg ins Dorf mit sämtlichem Material ohne Fahrhilfe zu beschwerlich war.

Auf dem Polizeiposten händigte ihm Ländjäger Schaub nach Aufnahme der Personalien das Fahrrad wieder aus. So kam es, dass Pauls Namen und Adresse auf dem Polizeiposten von Oberwil registriert

wurde. Eine Aktennotiz aufgrund eines vermeintlich gestohlenen Velos – eine Aktennotiz, die das Pauls Leben schon bald unverhofft verändern sollte.

Am darauffolgenden Tag, am Dienstag, den 21. Oktober 2013, fuhr Paul Buchholz wiederum des Morgens in den Löliwald, um Rosenwildlinge zu suchen und die am Vortag deponierten Stöcke einzusammeln. Gegen Mittag machten sich auch das Mädchen, Amalie Degen, zusammen mit ihrem Bruder Albin und 5 Kühen auf den Weg in Richtung Löliwald. Die Strasse nach Biel war zwar schon gebaut, doch ausser dem «Buurecasino» säumten nur wenige Häuser den Schotterweg ins Nachbardorf. Weit ab des damaligen Dorfes führte sie wie am Vortag die Kühe zu saftigen Weiden. Albin musste zurück ins Dorf, wartete auf den um sieben Jahre älteren Bruder die Arbeit auf dem Hof. Amalie blieb zurück, sie schaute ihrem Bruder nach. Es sollte die letzte Begegnung in ihrem irdischen Leben sein. Sie hatte ein Körbchen mit ihrer «Striggete» dabei, als Verpflegung zwei Äpfel. Im Schatten des Waldes beobachtete sie die Tiere, bis ein ihr nicht unbekannter Mann sie im Schutze des Unterholzes entdeckte. Der Vater einer Schulfreundin. Dass er sie kannte, wurde zu ihrem traurigen Schicksal.

Gegen Abend liefen die Kühe wie gewohnt zurück in Richtung Dorf. Zum Ärger der wenigen Anwohner der Bielstrasse, denn die Kühe nutzten die Gelegenheit und frassen die saftigen Blumen aus den grünen Gärten. Eine Frau brachte auf Geheiss ihres Mannes die Tiere zurück ins Dorf. Erschrocken stellten Amalies Eltern fest, dass ihre Tochter nicht zurückkam. Da die Dämmerung bereits Dunkelheit über das kleine Dorf brachte, trommelte die Familie Degen Nachbarn und Einwohner Oberwils auf dem Dorfplatz zusammen. Gemeinsam machte man sich mit Laternen ausgestattet auf die Suche nach dem vermissten Mädchen. Doch die Suche blieb ergebnislos.

Erst am nächsten Morgen fand ein Förster, nachdem sein Hund durch lautes Bellen auf etwas aufmerksam machte, den leblosen Körper eines Kindes. Die Leiche Amalies. Traurig und bestürzt musste er den leblosen Körper des Mädchens im Unterholz am Rande des Löliwaldes, etwa dort, wo die heutige Bielstrasse in den Wald mündet, entdecken. Das Mädchen wurde Opfer eines Lustmordes, vergewaltigt und er-

drosselt. Den Namen des Mörders nahm sie mit ins Grab, er sollte seine Tat erst Jahre später auf seinem eigenen Totenbett dem Pfarrer beichten. Die ausgiebige Untersuchung des Leichnams durch die beiden Ärzte Dr. Schaffner und Dr. Geiser, bestätigte die Todesursache: vergewaltigt und erstickt durch Erwürgen.

Rasch leitete das Statthalteramt Arlesheim Untersuchungen ein, mögliche Zeugen wurden gesucht und Personen befragt. Wer kann für eine solche Schandtat in Frage kommen, wenn nicht irgendein herumstrolchender Bettler, ein Knecht oder Tagelöhner? Am Dienstag, 22. Oktober 1913 wurde in den lokalen Medien eine Fahndung veröffentlicht.

«Am Dienstag, 21. Oktober 1913, abends zwischen 4 und halb 7 Uhr wurde in dem Wäldchen Rüttenen, Gemeinde Oberwil, Kanton Baselland, nahe der Strasse Oberwil-Biel die Amalia Degen, geboren den 5. April 1903 vergewaltigt und erdrosselt. Vermutlicher Täter ist: Münzer Hugo, geboren den 18. September 1882, Beruf Schlosser und Schmied, Sohn des Karl und der Sophie Leiber von Geisingen, Amt Donaueschingen, Baden, 167 cm gross, Haare dunkelblond, Nase wellförmig, Schnurrbart hellblond, im Gesicht Sommersprossen, am zweiten Glied des rechten Mittelfingers 2 Narben, gradlinige 7 cm lange Narbe auf dem rechten Handgelenk, trägt braune Kleidung, dunkle Sportmütze und schwarze Gamaschen. Für sachdienliche Mitteilungen, die zur Entdeckung und Festnahme der Täterschaft führen, wird eine Belohnung von 500 Fr. ausgesetzt. Sachdienliche Mitteilungen an das Statthalteramt Arlesheim, Baselland. Haftbefehl besteht, Auslieferung wird event. beantragt. Arlesheim, den 22. Oktober 1913».

Hugo Münzer, der früher in Oberwil arbeitete und daher das Dorf gut kannte, wurde in Rodersdorf verhaftet. Doch aufgrund eines Alibis wurde er einige Tage nach seiner Verhaftung wieder auf freien Fuss gesetzt.

Der Polizist und der Landjäger in Oberwil erinnerten sich. War da vor kurzem nicht ein Mann auf ihrem Polizeiposten, der sein Fahrrad abholen musste, welches der Waldarbeiter abgegeben hatte? Rasch wurden die Personalien dem Statthalteramt in Arlesheim gemeldet. In der Zwischenzeit prahlte in Basel ein einfacher Arbeiter in seiner

Stammbeiz, im «Kosthaus», dass er am Tag des Mordes auch in Oberwil gewesen sei. Diese unachtsame Äusserung sollte ihm noch zum Verhängnis werden.

Die Prahlerei endete abrupt, als er, Paul Buchholz, am 24. Oktober 1913 von der Polizei in Basel aufgefunden und verhaftet wurde. Paul erzählte den Polizisten seine Geschichte, vom nicht auffindbaren Fahrrad, dem Mädchen, das ihm den Tipp mit dem Polizeiposten gab, wie er am Tag danach nochmals in den Löliwald fuhr, um weitere Rosenweidlinge zu suchen. Und ja, tatsächlich sei er auch einem Mann begegnet, dies müsse kurz nach 16.00 Uhr gewesen sein, am Rande des Löliwaldes. Er habe ihn gegrüsst, der Mann habe aber nicht viele Worte verlieren wollen. Sicherlich sei dies der Mörder gewesen und er könne ihn bestimmt wiedererkennen. Da die Polizei bereits die ersten Verdächtigen verhaftet hatte, konnte Paul Buchholz eine verdächtige Person namens Eduard von Eigen gegenübergestellt werden. Paul war sich sicher, dass er diesen Mann im Wald angetroffen habe. Er gab zu Protokoll, der Unbekannte habe einen rötlichblonden struppigen aufwärts gedrehten Schnurrbart, war zwischen 30 und 35 Jahre alt, zirka 170 cm gross, von mittlerer Statur, blonde Haare mit angehender Glatze und habe ein rundes, gesundes, rötliches Gesicht. Er habe einen braunen Anzug und einen schwarzen Filzhut getragen. Um weitere Abklärungen zu tätigen, wurde Paul Buchholz wieder auf freien Fuss gesetzt.

Am darauffolgenden Tag veröffentlichte das Statthalteramt Arlesheim eine neue Ausschreibung und fahndete nach einer Person, die den Beschreibungen Pauls nachkam. Am 25. Oktober 1913 erschien Paul Buchholz freiwillig auf dem Polizeiposten Aeschenplatz, um nochmals zu bestätigen, das Eduard von Eigen der Mann sei, den er am Rande des Wäldchens gesehen habe. Die Polizei nahm die Aussage Buchholz zu Protokoll. Weiter studierten die Statthalter die Lebensakte Buchholz, in denen nicht viel Gutes über dessen Jugend stand.

Der aus dem Deutschen Reich stammende Mann entstammte einer ärmlichen Familie mit mehreren Kindern. Schon früh habe er dem Vater, der Kutscher war auf dem Rittergut Kamnitz des Herrn Hennig Ludwig von Stammer, helfen müssen. Mehrmals wurde der junge Paul

wegen Jagdfrevel angezeigt, er habe sich öffentlich über die Hurerei geäussert, sich an den Töchtern der Gutsherren unsichtlich gezeigt und sei sogar aus einem Gefängnis ausgebrochen. Drei Tage später, am 28. Oktober 1913, wurde Buchholz erneut verhaftet. Er wurde eingesperrt und es dauerte bis am 6. Dezember 1913, bis es endlich zu einem Verhör kam.

Die Polizei befragte zahlreiche Zeugen, Anwohnerinnen der Bielstrasse, Bürgerinnen und Bürger aus Oberwil und Biel-Benken, den Oberwiler Coiffeur, den Landjäger, Polizisten und Oberwiler Waldarbeiter. Dieser gab zu Protokoll, dass er fünf Meter neben der Toten ein ausgegrabenes und ausgeputztes Rosenbäumchen gefunden habe. War dies nicht ein eindeutiger Beweis? Wieder andere berichteten von Pauls grossen Reden in der Beiz, wie er selber am Tatort gewesen sei, wie er von früheren Wildereien, die er mit seinem Bruder in Deutschland verübte, erzählte. Die gefangenen Rehe hätten sie durch Zudrücken der Nase und des Halses erdrosselt. Die zahlreichen Aussagen belasteten Paul Buchholz schwer, die Schlinge um seinen Hals zog sich immer mehr zu.

Paul Buchholz betäuerte stets seine Unschuld. An seinen Händen klebe kein Menschenblut, kein Mensch könne ihm diese Tat anlasten, gab er zu Protokoll. Doch die Untersuchungen des Dr. von Sury aus Basel fanden an Pauls Taschentuch Blutspuren. Die einen waren Flecken von Tierblut, die anderen stammten von Menschenblut. In einem Briefchen aus dem Gefängnis schreibt er einem Freund: «Mein Sacktuch war blutig, weil ich mich am letzten Sonntag in Lörrach verwundet habe und meinen Finger mit dem Sacktuch abtupfte. Die Flecken am Hemd stammen von einem Rehbock, den ich für meinen Herrn ausnehmen musste.»

Paul Buchholz blieb vorerst im Gefängnis, denn die Anwälte hatten keine Zeit für eine Gerichtsverhandlung, geschweige denn, ihn zu verteidigen: Der Ausbruch des Ersten Weltkrieges verlangte den Einsatz dieser Männer an der Front, so dass das Urteil des Unglücklichen aufgrund des Verlaufs der Weltgeschichte auf sich warten liess.

Im Herbst 1915 kam es dann doch noch zu einem Abschluss der Verhandlungen. Paul Buchholz betäuerte in einem Manifest seine Un-

schuld, doch er wurde zu lebenslanger Haft verurteilt – unschuldig!
In einem Manifest notierte er am 17. September 1915: *«Paul Buchholz, geboren 5.12.1875 Lebendig hinter Zuchthausmauern, von den studierten Tötungsgräbern zu Liestal begraben am 17.12.1915. Mögen die Justizverbrecher einst so ungerecht gerichtet werden wie Dieselben mich gerichtet haben. Denn von Recht und Humanität haben Dieselben gerade so viel begriffen, wie ein Elefant vom Schlittschuhlaufen. Denen sollte man die Gesetzesparagrafen mit einem Stellenbengel auf den Rücken schreiben, dann würden sie wohl ein wenig gerechter handeln. Hoffentlich werden Diesselben der gerechten Strafe nicht entgehen.»* (Transkription des Manifestes von Paul Buchholz im Nachgang zum Urteil des Obergerichts des Kanton Basel-Landschaft vom 17. September 1915)

¹ Verfasst von Pascal Ryf

Eine arme Seele

Wo heute der Dorfgraben ist, floss früher von der hohlen Gasse her der Dorfbach. Dort sah man oft eine Frau, die eifrig bemüht war, Flecken von der Brust abzuwaschen. Fragte man sie etwas, gab sie keine Antwort. Die Leute glaubten, es sei eine «arme Seele». Als dann später der Dorfbach eingedolt wurde, verschwand auch die Frau, und niemand sah sie je wieder.



Stirbt ein Mensch, so trennt sich gemäss der gängigen Vorstellung, die in beinahe allen Religionen und Kulturen vorherrscht, der Körper von der Seele. Verweilt eine Seele noch nicht definitiv im Jenseits, spricht man von einer «Armen Seele».

Der Glaube daran, dass Geister eine immaterielle, mit unseren Sinnen nicht erfassbare Welt bevölkern, ist wohl so alt wie die Menschheit selbst, und bereits der römische Schriftsteller Plinius der Jüngere geht der Frage nach, ob es Gespenster gibt, und ob sie eine eigene Gestalt haben und überirdische Wesen sind, oder ob sie nur wesenlose Gebilde sind, die nur in unserer Furcht Gestalt annehmen.

In der Sage gibt es verschiedene Arten von Wiedergängern, und sie weisen auch ganz unterschiedliche Erscheinungsformen auf. Typische Erscheinungsformen sind:

1. Feurige Erscheinungen – Irrlichter, blaue Flämmchen, feurige Gestalt
2. Hausgeister und mythische Sagengestalten
3. Theriomorphe Erscheinungsformen – unerlöste Seelen in tierischer Gestalt

4. Anthropomorphe Erscheinungen – unerlöste Seelen in menschlicher Gestalt

Anthropomorphe Spukgestalten – und die «Arme Seele» in der hohlen Gasse zählt zu dieser Kategorie – treten in ihrem Aussehen zwar weitgehend unverändert auf, sind aber in weite weisse, graue oder schwarze Totenhemden gehüllt. Kann der Wiedergänger laut dem Volksglauben noch erlöst werden, so ist das Gewand weiss. Ist es aber grau oder schwarz, ist er auf ewig verdammt.

Sogenannte «Armen Seele» werden als Wiedergänger bezeichnet, sie nehmen aber unter den Wiedergängern eine Sonderstellung ein, weil ihnen nach Verbüßung ihrer Strafe die Erlösung und das ewige Himmelreich winkt. Die Erscheinungsform von «Armen Seelen» unterscheidet sich nicht zwingend von jener der verdammten, meist böartigen Geister. Auch bei der Frage nach dem begangenen Unrecht, welches zu einer Existenz zwischen Leben und Tod geführt hat, gibt es zwischen erlösbaren und nicht erlösbaren Wiedergängern oft keine signifikanten Unterschiede. Innerhalb derselben Region kann ein und dieselbe Tat bei einem Wiedergänger als Grund für eine ewige Verdammnis gelten, während der Andere als «Arme Seele» auf baldige Erlösung hoffen darf. Zwar herrscht in der Volkssage eine Art Vergeltungsmoral, aber die Beurteilung der Schwere eines Vergehens erfolgt nach Gutdünken und ist willkürlich, und nur selten wird beispielsweise darauf hingewiesen, dass jemand zu Lebzeiten besonders hartherzig oder geizig gewesen sei. Mitunter sind es sogar Mordopfer, die nach ihrem Tod keine Ruhe finden. In Bezug auf Begegnungen von Menschen mit erlösbaren «Armen Seelen» kann festgestellt werden, dass solche Erfahrungen von den Erzählern in der Regel zwar als unheimlich, aber nicht als wirklich furchteinflössend geschildert werden. Mit «Armen Seelen» verspürt man Mitleid, man spricht Gebete für sie und hofft auf ihre Erlösung.

Der Volksglaube siedelt «Arme Seelen» bevorzugt in seiner nächsten Umgebung an. Im eigenen Haus, im Dorf, auf dem Friedhof und in der

Kirche, aber auch in Dorfgräben und an und in Gewässern wie Bächen, Flüssen und Seen. Oft büssen sie durch immer gleiche Handlungen für den Frevel, den sie begangen haben. Der Geist eines betrügerischen Müllers muss demzufolge immer wieder Getreide abwägen.

Was hat sich nun wohl die «Arme Seele» zuschulden kommen lassen, die sich am Dorfbach in Oberwil Flecken von der Brust abwaschen musste? Diese Frage lässt sich leider nicht schlüssig beantworten. Es gibt zwar Volkssagen ähnlichen Inhalts, mit weiblichen «Armen Seelen», die an Gewässern ihre Kleider waschen müssen, aber die Begründungen sind sehr unterschiedlich. Einmal ist es die Strafe für Eitelkeit, ein anderes Mal hat die «Arme Seele» zu Lebzeiten wiederholt am Sonntag Wäsche gewaschen. In der Mehrzahl der Fälle wird der Grund aber gar nicht genannt.

Die weibliche Brust gilt als Symbol für Weiblichkeit schlechthin. Ist das verzweifelte Bemühen des Geistes, Flecken von der Brust zu entfernen, eine Metapher dafür, dass ihre Weiblichkeit besudelt wurde? Geht es vielleicht um eine Vergewaltigung? Hat die «Arme Seele» zu Lebzeiten ein uneheliches Kind abgetrieben und muss nun dafür büssen? Die Antwort müssen wir schuldig bleiben, denn diese Frage lässt sich genauso wenig beantworten wie die Frage, ob die «Arme Seele», die nach der Eindolung des Dorfbaches nie mehr gesehen wurde, ihren Frieden gefunden hat.

Wollen wir's hoffen.

Dr gross Hund mit de Panteffeli

S'hett Schnee g'ha und es isch chalt g'sy. Z'Nacht spoot isch e Maa hei in d'Lättegass g'luffe. Är isch vum Ysche cho uf em Ysweiher. Site m Dorf nide het är s'Gfyll g'ha, s'trämperle eppis hinterem dry. Aber är hett d'Couragi nit g'ha, z'rugg z'luege. Vor synere Huustiere hett är's denn g'woggt. Är hett e grosse, schwarze Hund g'seh mit fyyrige Chluggerauge. An de Pfote het är Panteffeli g'ha. «Dasch dr Lybhaftig!» hett dä Ma g'seit, hett s'Chryzzeiche g'schlage und isch ins Huus yyne.



Erscheinungen von schwarzen Hunden kommen in Mythen und Sagen beinahe aller Kulturen vor. Schon zur Zeit der ägyptischen Hochkultur, 1000 Jahre vor Christus, aber auch bei den alten Griechen, den Kelten und Germanen, war der schwarze Hund eine Gestalt, der mit dem Tod und dem Totenreich in Verbindung gebracht wurde.

- Anubis, der altägyptische Gott mit dem Körper eines Menschen und dem Kopf eines schwarzen Hundes hielt am Eingang des Totenreichs Wache.
 - Zerberus, der 3-köpfige Höllenhund, bewachte in der griechischen Mythologie die Pforten des Hades.
 - Garm, der gefürchtete Hund der Totengöttin Hel, bewacht in der nordischen Mythologie den Eingang zur nordischen Unterwelt.
- Während dem schwarzen Hund in der Antike auch positive Eigenschaften zugebilligt wurden – Anubis galt als gerechter Gott – änderte sich dieses Bild im Mittelalter, und der geisterhafte schwarze Hund mutierte zu einem Unglücks- und Todesboten und später zur

Inkarnation des Teufels schlechthin. So glaubte man im Mittelalter, dass der Blick des Hundes einem Menschen Schaden zufügen könne. Es ist die im Mittelalter heraufbeschworene dämonische Natur des Hundes, die in Sagen und Geschichten ihren Niederschlag fand. Geisterhunde werden als riesige glutäugige Untiere mit schwarzem, feurigem Fell beschrieben. Sie treten als Hüter verborgener Schätze auf, oft machen sie auch Dorfstrassen unsicher, und in manchen Sagen versetzen sie einsame Wanderer in Angst und Schrecken, indem sie ihnen auf den Rücken springen oder sie beinahe zu Tode hetzen. Beim Anblick eines Hufeisens, aber vor allem in der Nähe von Kreuzwegen oder einer Kirche lösen sie sich in Luft auf, was wiederum als Hinweis auf das satanische Wesen des Geisterhundes zu werten ist. Es sei aber erwähnt, dass schwarze Geisterhunde zwar immer als Bedrohung empfunden wurden, in den Sagen aber oft nur hinter den verängstigten Menschen herliefen, bevor sich der Spuk plötzlich auflöste. Berichte von Begegnungen mit Geisterhunden gelangen auch in der heutigen Zeit regelmässig an die Öffentlichkeit, in speziellen Foren im Internet zum Thema «Okkulte Erscheinungen» und meistens in anonymer Form. Die Erlebnisse sind offenbar nicht immer beängstigend, aber die Erzählenden bleiben oft verstört zurück, weil sie als Vertreter einer aufgeklärten Gesellschaft das Erlebte, das sie als sehr real empfanden, nicht einordnen können. Oft enden die Geschichten mit Sätzen wie: «Ich habe das bisher niemandem erzählt und versuche, die Sache zu vergessen.»

Welche Erklärungen gibt es bezüglich des Auftretens von Geisterhunden? Es könnte sich um Bilder handeln, die in einer Schlafparalyse entstanden sind. Dafür spricht, dass viele Zeugen angeben, dass sie vorübergehend nicht imstande waren, einen Laut von sich zu geben. Erscheinungen von Geisterhunden könnten ausserdem auf eine Art Rauschzustand zurückzuführen sein. Einiges deutet auch darauf hin, dass schwarze Hunde ein archetypisches Symbol sein könnten. Wer mit Geschichten von solchen Hunden konfrontiert worden ist, ist möglicherweise später empfänglicher für Erscheinungen dieser Art. Und vermutlich ist es kein Zufall, dass der «schwarze Hund» auch als Metapher für Depressionen verwendet wird. Winston Churchill beschrieb

seine Depressionen als einen ihn begleitenden schwarzen Hund. Doch blenden wir zurück zum Oberwiler Geisterhund, denn dieser weist eine Eigenart auf, die offenbar einmalig ist. Jedenfalls liess sich trotz intensiver Recherche keine Geschichte finden, in der ein Geisterhund Pantoffeln oder anderes Schuhwerk trug. Immerhin lässt sich sagen, dass Schuhe und Pantoffeln in Märchen sehr häufig als magische Hilfsmittel Verwendung finden.

Wenn wir nach einer rationalen Erklärung für diese Oberwiler Sage suchen, wäre es denkbar, dass jemand von einem verwilderten Hund verfolgt wurde. Die Geschichte spielt sich im tiefsten Winter ab. Daher könnten sich im Fell an den vielleicht blutigen Pfoten des Hundes Eisklumpen gebildet haben, die beim Erzähler den Eindruck erweckten, der Hund trage Pantoffeln. Immerhin spielt sich die Geschichte «spät in der Nacht» ab. Die schlechten Lichtverhältnisse dürften die Fehlinterpretation begünstigt haben.



Auf der Suche nach dem Franzosenschatz

Erste Variante

Ältere Leute wissen zu berichten: Am «Chüegraben», etwas nördlich der «Allme», wurde in den Jahren zwischen 1860 und 1870 unzählige Male von Leuten aus nah und fern, oft unter Anwendung von besonderen Zeremonien und unter Benützung des «Geistlichen Schilds» und durch «Christoffeln», nach einer vergrabenen Kriegskasse der Franzosen gegraben. Wie es scheint stets erfolglos.

Jener Schatz war nach der Überlieferung von zwei ungetreuen Beamten auf die Seite geschafft worden, als das Lager plötzlich abgebrochen werden musste. Die beiden konnten sich des unrechten Guts nicht erfreuen, denn bevor sie wieder zu dem versteckten Schatz gelangen konnten, fiel der eine im Krieg. Der andere machte seinem Leben im Gefängnis ein Ende.

Zweite Variante

Als das französische Heer über die Napoleonstrasse zog, vergruben Soldaten im «Chüegraben» unter einer mächtigen Eiche einen Schatz. Zwei Männer versuchten später eines Nachts, den Schatz zu heben. Doch als es zwölf Uhr schlug, mussten sie Pickel und Schaufel fallen lassen, und sie rannten entsetzt davon, weil ein französischer Soldat aus der Grube emporstieg.

Um es vorweg zu nehmen: Es gibt haufenweise Sagen, die von vergrabenen Schätzen handeln und von verwegenen Burschen, die sich auf Schatzsuche begeben, oft in Vollmondnächten und mit Hilfe von magischen Beschwörungsritualen. In vielen Sagen wird der Schatz dann tatsächlich gefunden, kann aber oft nicht gehoben werden, weil – wie in der zweiten Variante vom Franzosenschatz – der Schatz bewacht wird, sei es von einem Geist, einer Fee, einem schwarzen Hund, einer Schlange oder eben von einem toten Soldaten. Tatsächlich galt in der frühen Neuzeit der vorherrschende Glaube, «ohne Geist seig nienen kein Schatz».

So erstaunt es nicht, dass es viele verbürgte Geschichten von Schatzsuchern gibt, die hofften, unter Zuhilfenahme magischer Rituale fündig zu werden. Das in der ersten Variante unserer Sage erwähnte «christoffeln» und die Anrufung des «Geistlichen Schilds» waren gängige Praxis. Das Verb «christoffeln» leitet sich vom Christoffelgebet ab, das auf den heiligen Christophorus zurückgeht, der nach altem Volksglauben unter anderem zu Wohlstand verhelfen konnte. Tatsächlich handelte es sich aber um eine Zauberformel in Form von Gebeten, die den Teufel zum Erscheinen zwingen sollte und die bei der Schatzsuche verwendet wurde. Der «Wahre Geistliche Schild» war eine Ansammlung von Anleitungen gegen Hexerei und Teufelswerk. Die Kirche verbot das Büchlein. Trotzdem – oder gerade auch deswegen – war es aber sehr begehrt und wurde als Schutz gegen allerlei Gefahren benutzt.

Die Gewissheit, dass es verborgene Schätze gibt, wurde in der Bevölkerung zweifellos durch frühere Schatzfunde bestärkt. Dabei handelte es sich entweder um römische oder mittelalterliche Münzhorte, die durch Zufall zum Vorschein gekommen waren.

Bei der Sage um den Franzosenschatz handelt es sich um eine Geschichtssage. Das klassische Merkmal von Geschichtssagen besteht darin, dass sie auf einem konkreten historischen Ereignis beruhen, dass aber grosse Teile der Geschichte darum herum frei erfunden worden sind. Anhand der vorliegenden Sage lässt sich das sehr gut darstellen. Beginnen wir mit den geschichtlichen Tatsachen.

Bis 1792 gehörte die Landvogtei Birseck mit den Gemeinden Arlesheim, Reinach, Oberwil, Therwil, Ettingen, Allschwil und Schönenbuch zum Fürstbistum Basel und somit zum deutschen Reich. Im Zuge der französischen Revolution besetzten die Revolutionsarmeen die nicht eidgenössischen Teile des Fürstbistums, und es kam zur Ausrufung der Raurachischen Republik. In diesem kurzlebigen Gebilde, das am 23. März 1793 aufgelöst und in die Französische Republik eingegliedert wurde, gehörte Oberwil zum Kanton Reinach mit der gleichnamigen Hauptstadt, der noch bis ins Jahr 1800 Bestand hatte. Bis zur Befreiung der Gemeinden des ehemaligen Fürstbistums im Jahr 1814 gehörte Oberwil zu Frankreich, und es ist sehr gut möglich, dass der Akt dieser Befreiung am Ursprung unserer Oberwiler Sage rund um den ominösen Franzosenschatz im Chüegrabe steht, wie anhand der zum Teil sehr genau datierten geschichtlichen Ereignisse aufgezeigt werden soll.

Nach der Völkerschlacht bei Leipzig im Oktober 1813, bei der die französische Armee nach dreitägiger Schlacht einer Allianz aus Österreich, Preussen, Russland und Schweden unterlag, wurden die Truppen Napoleons immer weiter nach Westen zurückgedrängt. Bei diesem Rückzug der Franzosen über den Rhein geriet die Region Basel in den Brennpunkt der Ereignisse. Am 21. Dezember marschierten 80'000 Soldaten der alliierten Truppen über die Rheinbrücke von Basel, nachdem Fürst von Metternich die eidgenössischen Parlamentäre nach längerem Verhandeln von der Aussichtslosigkeit einer Verteidigung der Stadt hatte überzeugen können. Das letzte Hindernis für einen Marsch der Alliierten durch die Schweiz mitten in Frankreichs Herz war somit frei. Aus der Sage vom Franzosenschatz erfährt man in der ersten Variante, dass ein Lager in der Region der Allme plötzlich abgebrochen werden musste und dass zwei ungetreue Beamte einen Schatz vergruben. Die

zweite Version beschreibt, dass das französische Heer via Napoleonstrasse in die Allme gelangt war und dort lagerte.

Wer einen Schatz versteckt, tut dies angesichts einer akuten Bedrohung mit der Absicht, die Wertgegenstände später, wenn sich die Lage beruhigt hat, wieder zu holen. Allein die Tatsache, dass ein Schatz vergraben wurde, deutet darauf hin, dass irgendetwas Unvorhergesehenes geschehen war. Erhärtet wird diese Vermutung durch den Satz: «Als das Lager plötzlich abgebrochen werden musste...»

Von 1793-1813 gab es nur ein Ereignis, welches französische Truppen im Leimental, welches damals französisches Staatsgebiet und seit langer Zeit befriedet war, dazu gebracht haben könnte, ein Lager fluchtartig aufzugeben: Der Einmarsch alliierter Truppen in die Nordwestschweiz.

Am Morgen des 21. Dezember 1813 hatte die neutrale Stadt Basel den Alliierten die Tore geöffnet und ihnen damit den raschen Vormarsch ins nahe Elsass ermöglicht. Bayerische Truppen wurden zur Eroberung der kleineren befestigten Plätze im Oberelsass entsandt. Dazu zählte unter anderem die stark befestigte Landskron. Am 23. Dezember trafen die Bayrischen Abteilungen um 14.00 Uhr auf einer Anhöhe oberhalb Mariasteins ein und begannen mit der Belagerung, die sie am 26. Dezember erfolgreich abschlossen. Man kann davon ausgehen, dass sich die bayerischen Truppen nach ihrer Ankunft in Basel frühestens am 22. Dezember in Richtung Mariastein in Marsch setzten.

Das französische Heer war seit der Niederlage bei Leipzig am 19. Oktober permanent auf dem Rückzug. Der Rückzug eines geschlagenen Heeres läuft nicht geordnet ab, wenn die siegreichen Truppen den Verlierern auf den Fersen sind. Vermutlich ging bei den Franzosen alles drunter und drüber, und die Soldaten waren erschöpft und deprimiert. Es ist denkbar, dass sich die französischen Soldaten in ihrem Lager in den Allmen für den Moment sicher fühlten, weil den Alliierten am Rhein der Durchzug durch Basel zuerst verwehrt, und erst nach zähen Verhandlungen, dann aber relativ plötzlich, gewährt wurde. Die Kunde von einer heranmarschierenden feindlichen Truppe könnte sie ziemlich unvorbereitet getroffen haben und zu einer überstürzten Flucht geführt haben. Ein ideales Szenario für verzweifelte Menschen, die

Staatsgelder verwahren und plötzlich die Chance erhalten, das ihnen anvertraute Gut unauffällig verschwinden zu lassen und in einer Kiste im Wald zu vergraben, wo das Geld jetzt noch liegt – und das seit dem 22. oder 23. Dezember 1813, wie wir dank der Nachforschungen von «z Oberwil underwäggs» jetzt ja endlich wissen.

Einige Anmerkungen zur Sage «Der entführte Jäger»

Diese Sage verbindet mehrere bekannte Sagenmotive. Sie erklärt das Phänomen, dass man bei Sturmwind ein Brausen in den Hohen Eichen hören kann, zurückzuführen auf eine Jagd.

Ein Jäger soll einem weissen Hirsch nachgejagt haben, ohne diesen aber erlegen zu können.

Weisse Hirsche sind selten. Unter Jägern gilt, diese nicht zu schiessen. Wer einen solchen schießt, so die Sage, wird binnen eines Jahres sterben. Der weisse Hirsch ist in vielen Religionen Symbol für den sterbenden und wiederauferstehenden Gott. Im Christentum ist er Symbol für Jesus Christus. In keltischen Geschichten ist er das Reittier in die sog. Anderwelt und, in Verbindung mit der Geisterwelt, Omen des Todes. Später galt das halbmythische Wesen, das niemals gefangen werden konnte, als Symbol der spirituellen Reinheit. Ihn zu jagen, repräsentierte die Reise zur Erleuchtung. Auch galten sie als Symbol für Männlichkeit und Fruchtbarkeit.

Dem Jäger begegnet nun eine schöne Frau, wohl eine sog. Waldfrau, die ihn willkommen heisst und der er folgt.

Waldfrauen umgibt eine etwas unheimliche und nicht zu fassende Aura. Waldfrauen verfügen über ein tiefes Wissen über den Wald und seine Bewohner. Sie sind kräuterkundig und mit der Natur in enger Verbindung. In manchen Sagen und Märchen ist die Waldfrau eine Verführerin oder gar Zerstörerin.

Und dann der Wald: Viele Märchen und Sagen spielen im Wald. Ein Mensch, der in den Wald geht, befindet sich in einer Notlage, steht unter einem Leidensdruck. Er will sich lösen von dem, was ihn einschränkt, von Gewohnheiten, vom Alltag, von Menschen, die ihn umgeben. Er sucht einen Weg zu einem neuen Ich. Eine Waldfrau kann da helfen, denn sie verfügt über Fähigkeiten der Heilkunst.

In unserer Sage wachsen Frau, Jäger und Hund zu Riesen, die verschwinden. Sie machen eine eigentliche Metamorphose durch. Fast alle Kulturen kennen die Metamorphose. Sie kann ein Zeichen göttlicher Macht sein, aber auch die Folge einer magischen Handlung. Als Riesen werden in vielen Sagen, Mythen und Märchen menschenähnliche, aber besonders grosse und mächtige Wesen bezeichnet, deren Vertreter oft die Rolle des Antagonisten einnehmen.

Die Riesen verkörpern oft unbändige Naturkräfte: Eis, Feuer, Wasser, Orkane, Springfluten. Sie leben nach anderen Regeln als die Menschen, sie haben magische Kräfte. Durch ein Husten oder Niesen können sie einen Sturm auslösen, Erdbeben verursachen, Steine versetzen, Flutkatastrophen auslösen. Besonders im schwäbisch-alemannischen Alpenraum werden oftmals Naturgewalten wie Lawinen, Steinschlag oder schweres Unwetter durch Erzählungen personifiziert.

Diese fragmentarischen Aspekte der Sage vom entführten Jäger sind natürlich noch keine Grundlage für eine profunde Interpretation dieser Sage. Eine abschliessende Deutung ist nicht möglich.

Die Hinweise wollen lediglich Anregung für eine eigene Auseinandersetzung mit unserer Sagenwelt bieten.

Für Ihre Notizen

Für Ihre Notizen

Gemeindeverwaltung
Hauptstrasse 24
4104 Oberwil

www.oberwil.ch
Telefon 061 405 44 44
gemeinde@oberwil.ch

August 2023